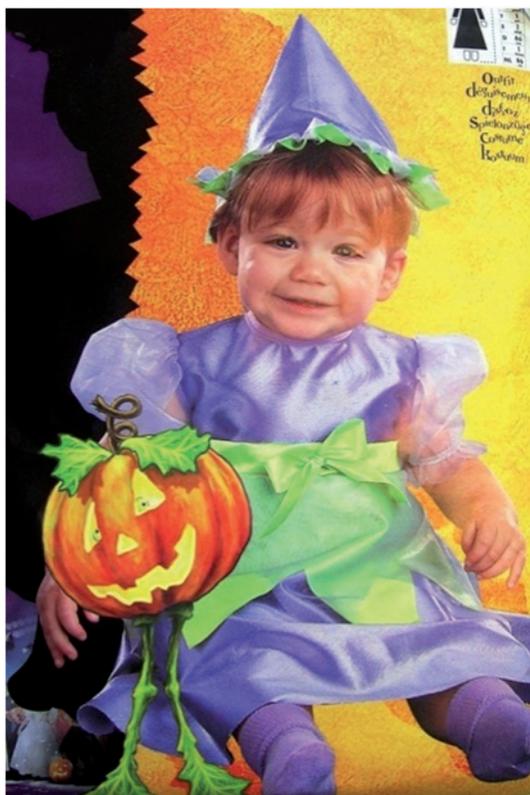


## **Kinderkostüme und Kindermasken für Halloween und Fasching**

Die Auswahl an Kinderkostümen und Masken für das Faschingsfest und für Halloween im Handel ist nahezu unendlich groß. Doch nicht nur die Vielfalt scheint zu wachsen. In den letzten Jahren häuften sich die Mängelmeldungen zu diesen Produkten in der europäischen Informationsdatenbank „ICSMS“. Hauptsächlich wurde bei den Produkten die leichte Brennbarkeit bemängelt. Aber auch bei mechanischen Prüfungen (Kordeln und Schnüre bei Kostümen, Luftdurchlässigkeit bei Masken) sollen viele Produkte nicht den Sicherheitsanforderungen entsprochen haben. Im Februar 2009 veröffentlichte zudem die Stiftung Warentest Untersuchungsergebnisse zur Brennbarkeit von Kinderbekleidung. Von fünf untersuchten Kinderfaschingskostümen wiesen drei Kostüme eine hohe bis sehr hohe Brandgefahr auf.

*Abbildung 28:  
Kostüme gibt es schon für die Kleinsten*



Diese Informationen nahm das LAS zum Anlass, in den Jahren 2009 und 2010 zu dieser Produktgruppe eine Marktüberwachungsaktion durchzuführen. Ziel war es, mit der Untersuchung von Stichproben eine Bestandsaufnahme zum Gefährdungspotenzial zu erarbeiten und unsichere Produkte aus dem Handel zu entfernen. Damit sollte zu einem hohen Schutzniveau der Sicherheit und Gesundheit von Kindern beigetragen werden.

Die entnommenen 40 Muster stammten aus Spielwarenfachgeschäften, Discountern, Sonderpostenmärkten, Warenhäusern, Geschenkwarenläden und aus dem Schreibwarenhandel. Fast alle Produkte wurden in China oder Taiwan hergestellt und nach Europa eingeführt. Bestandteil der Sichtprüfung waren die Herstellerangaben, die CE-Kennzeichnung und die auf dem Produkt aufgetragenen Warn- und Gebrauchshinweise. In der Geräteuntersuchungsstelle wurden die Muster hinsichtlich ihrer sicheren Ausführung (vorrangig Brennbarkeit, Gestaltung von Kordeln und Schnüren und Ausführung der Verpackung) näher untersucht. Im Anschluss wurde für die untersuchten Produkte der Risikograd bestimmt. Die Kategorisierung erfolgte nach dem neuen „Leitfaden für die Risikobewertung von Verbraucherprodukten“, der im Dezember 2009 von der EU-Kommission beschlossen wurde.

Nur 17 der 40 untersuchten Muster wiesen keine oder nur formelle Mängel auf. Die mängelbehafteten Produkte, die durch ihre unsichere Gestaltung zu einer Gefährdung führen könnten, sind überwiegend in die Risikokategorien „mittel“ oder „niedrig“ eingestuft worden. Drei Muster wurden in die Risikokategorie „hoch“ eingeordnet. Bei einem Kostüm und einer Maske führten Mängel bei der Anwendung der einzuhaltenden Anforderungen hinsichtlich Brennbarkeit zu dieser Einstufung. Bei einem anderen Kostüm wurde ein Nunchaku (würgeholzähnlicher Gegenstand) mitgeliefert, das trotz seiner spielzeugähnlichen Aufmachung zu erheblichen Verletzungen führen kann.

Die Ergebnisse wurden in die ICSMS-Datenbank zur Information und weiteren Veranlassung von

Maßnahmen durch die zuständigen Behörden am Sitz der herstellenden bzw. einführenden Firmen oder Personen eingestellt. Da es sich um Saisonware handelte und diese auch nur zu jeweils kleinen Stückzahlen im Handel vorrätig war, wurden Maßnahmen zumeist nicht beim Einzelhandel, sondern bei den herstellenden bzw. einführenden Firmen oder Personen angesetzt. Allerdings wurden die Händlerinnen und Händler in Brandenburg, bei denen im Rahmen der Überprüfung ihrer Produkte sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, auf die rechtlichen Anforderungen hingewiesen. Sie nahmen, soweit noch Muster der Saisonware vorhanden waren, diese aus dem Verkauf.

Die Auswertung der Prüfergebnisse zeigte, dass bei den Kostümen nicht die Brennbarkeit, sondern die Kordelproblematik im Vordergrund steht. Fast jedes zweite dieser untersuchten Produkte wies unsichere Kordeln und Schnüre auf. Vermutlich sollen die Kostüme mit Hilfe von Kordeln und Schnüren größtmäßig flexibel gestaltet werden, da sie für eine große Altersspanne vorgesehen sind. Wenn bei Kostümen Mängel bei der Brennbarkeit gefunden wurden, dann betraf dies meistens Kostümbehör wie Hüte, Masken oder Bärte. Von den Kostümen selbst wiesen nur zwei Produkte eine schnellere Ausbreitungsgeschwin-

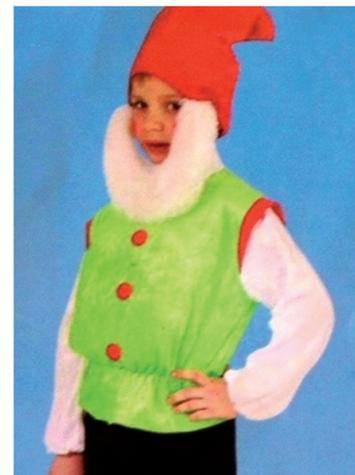
digkeit auf, die sich aber noch im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen hielt. Hier sind seitens des LAS zusätzliche Warnhinweise verlangt worden.

Bei den Masken bereiteten sicherheitstechnische Probleme vor allem die angebrachten haarartigen Bänder oder Bärte sowie vereinzelt auch das Maskenmaterial aus brennbarem Stoff, das die Brandprüfung nicht bestand. Hinsichtlich eines zu klein gestalteten Belüftungsbereiches fiel nur eine Maske negativ auf.

Bei der Hälfte aller Produkte war die Herstellerkennzeichnung unzureichend. Als Mangel wurde neben dem kompletten Fehlen der Angaben auch gewertet, dass die Anschrift der oder des für das Produkt Verantwortlichen unvollständig oder so klein aufgedruckt wurde, dass sie der Anforderung „sichtbar und leserlich“ nicht mehr gerecht wurde. Schwierigkeiten haben die Inverkehrbringenden auch mit der Gestaltung von Warnhinweisen, vor allem in der Produktgruppe Kostüme. So wurde mehrfach der widersprüchliche Warnhinweis aufgebracht, dass das Kostüm wegen Verschluckungsgefahr von Kleinteilen nicht für Kinder unter 3 Jahren bestimmt ist, obwohl laut Größenangabe auf dem Produkt das Kostüm für Kinder unter 3 Jahren gestaltet wurde. Bei anderen Kostümmodellen, die laut Größenangabe für ältere Kinder

*Abbildungen 29 bis 31:*

*Sicherheitstechnische Probleme bereiteten vorrangig die an Masken angebrachten haarartigen Bänder, bei den Kostümen die Kordeln und Kostümbehör wie Bärte und Hüte*



bestimmt waren, war zwar ein Alterswarnhinweis aufgedruckt, bei dem jedoch ein Hinweis auf den Grund der Alterseinschränkung fehlte. Auch Warnhinweise, die nur in der englischen Sprache vorhanden waren, gehörten zu dieser Mängelgruppe. Die Spielzeugverordnung bestimmt, dass Gebrauchshinweise und Aufschriften so gestaltet sein müssen, dass sie in wirksamer und vollständiger Weise auf die mit dem Gebrauch verbundenen Gefahren und die Möglichkeiten, solche zu vermeiden, aufmerksam machen. Mängel in diesem Bereich können auch von Händlerinnen und Händlern erkannt werden. Hier ist weiterhin intensive Aufklärungsarbeit notwendig.

Die Mängel traten im gesamten Preisbereich auf. Die Preisspanne der untersuchten Kostüme und Masken lag zwischen 2,50 € und 20 €. Es kann bei weiteren Untersuchungen also nicht darauf spekuliert werden, dass unsichere Produkte nur im unteren Preissegment zu finden sind.

*Ines Wappler, LAS Zentralbereich*  
[ines.wappler@las.brandenburg.de](mailto:ines.wappler@las.brandenburg.de)

### ***Spielzeugähnliche Feuerzeuge – hat der Handel zwei Jahre nach Inkrafttreten der Feuerzeugverordnung reagiert?***

Seit dem 30. Juli 2008 dürfen keine Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt<sup>1</sup> und auch keine Feuerzeuge, die nicht gegen die Benutzung durch Kleinkinder gesichert sind, verkauft werden. Das LAS führte bereits zum Jahresende 2008 ein Fachprojekt zu den neuen Feuerzeuggvorschriften durch. Damals wurden fast 160 Handelseinrichtungen in Brandenburg aufgesucht. Einerseits dienten die Kontrollen der Bestandsaufnahme, inwieweit neue Regelungen im Handel bekannt und auch eingehalten werden. Andererseits sollte der Handel mit Hilfe eines Flyers über die neuen Anforderungen informiert und das Verbot des Inverkehrbringens vor allem von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt

umgesetzt werden. Festgestellt wurde vor zwei Jahren, dass zu den Handelseinrichtungen, denen die Anforderungen bekannt waren, vor allem Geschäfte gehörten, die in Handelsketten organisiert sind. Im übrigen Handel allerdings war die Kenntnisquote eher gering. So war es auch nicht verwunderlich, dass 2008 in jedem vierten aller überprüften Geschäfte noch Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt zum Verkauf angeboten wurden. Über 70 verschiedene Typen wurden bei den Kontrollen gefunden und mussten aus dem Verkehr genommen werden.

Die hohe Zahl der Beanstandungen zeigte, dass Marktüberwachung zu diesem Thema weiterhin angebracht war. Mit dem Nachfolgeprojekt 2010 sollte kontrolliert werden, ob der Handel mittlerweile auf die neue Rechtslage reagiert hat und die Anforderungen der Feuerzeugverordnung erfüllt werden. Solche Marktüberwachungsaktionen zu neuen Rechtsanforderungen dienen nicht nur dem Verbraucherschutz, sondern stellen auch ein notwendiges Instrument zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen dar. Ziel der aktiven Marktüberwachung waren diesmal vorrangig Einzelhändlerinnen und -händler ohne Anschluss an Handelsketten. Damit sollte sicher gestellt werden, dass auch im Handel mit weniger organisierten Informationsstrukturen die neuen Rechtsvorschriften bekannt sind und angewendet werden. Daneben wurden zwecks Nachkontrolle aber auch die Handelseinrichtungen wieder aufgesucht, die 2008 noch Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt verkauft hatten.

Die Nachkontrollen führten zu dem Ergebnis, dass es nur einen Wirtschaftsakteur gab, der trotz Beratung und Verwarnung in 2008 immer noch Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt verkaufte. Bei den in diesem Jahr fast 100 neu kontrollierten Handelseinrichtungen waren nur noch fünf Geschäfte dabei, die derartige Feuerzeuge anboten. Hinsichtlich Kindersicherung wurden Feuerzeuge in

<sup>1</sup> Feuerzeug mit Unterhaltungseffekt: Die Feuerzeuge sind entweder derart gestaltet, dass sie wie Spielzeug oder Gegenstände aus dem täglichen Leben aussehen oder sie weisen Leucht- oder Toneffekte auf. Sie werden oft auch als spielzeugähnliche Feuerzeuge bezeichnet.

fast der Hälfte der aufgesuchten Handelseinrichtungen geprüft. Bei 47 Feuerzeugtypen schätzten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten ein, dass ein funktionierender Kindersicherungsmechanismus vorhanden war bzw. konnte von der Händlerin oder dem Händler ein Konformitätszertifikat (Konformitätszertifikat nach EN 13869) vorgelegt werden. In sieben Fällen (15 %) ist eine fehlende Kindersicherung beanstandet worden.

Vor zwei Jahren war die Beanstandungsquote in allen Handelskategorien (Fachhandel und sonstiger Handel) ähnlich hoch gewesen. Beim Fachprojekt 2010 kristallisierten sich jedoch die sogenannten Asialäden als besonders auffällig heraus. Unter den fünf Geschäften, die spielzeugähnliche Feuerzeuge verkauften, waren drei Asialäden. Und das, obwohl der Anteil an Asialäden nur ein Viertel an den insgesamt aufgesuchten Handelseinrichtungen betrug. Auch beim konformen Inverkehrbringen von Feuerzeugen hinsichtlich Kindersicherung fielen die Asialäden im Vergleich zu den anderen Handelseinrichtungen negativ auf.

Die Händlerinnen und Händler, die gegen Anforderungen der Feuerzeugverordnung verstoßen hatten, wurden über die sicherheitstechnischen Anforderungen an Feuerzeuge und auch über ihre Pflicht zur Herausgabe von Lieferantendaten aufgeklärt.

In einigen Fällen konnte durch ausreichende freiwillige Maßnahmen, wie z. B. die sofortige Einstel-

*Abbildung 32:  
Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt (kleine Auswahl von 2008)*



*Abbildung 33:  
Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt (Auswahl von 2010)*



lung des Verkaufs, die Vernichtung der Feuerzeuge oder die Rückgabe an die Zulieferfirmen, von behördlichen Maßnahmen abgesehen werden. In vier Fällen wurde jedoch eine Anordnung zum Verbot des weiteren Inverkehrbringens erlassen und in einem Fall zusätzlich ein Bußgeldverfahren eingeleitet. In den Fällen, in denen nicht nur die Händlerinnen und Händler vor Ort, sondern auch Zulieferfirmen außerhalb Brandenburgs gegen die Feuerzeugverordnung verstoßen hatten, wurden die zuständigen Behörden benachrichtigt.

Aufgrund der Beanstandungsquote von nur 5 % bei den Kontrollen zum Verkauf von spielzeugähnlichen Feuerzeugen sieht das LAS kein Erfordernis mehr für eine umfangreiche aktive Marktüberwachung in diesem Bereich. Dennoch gibt es immer noch Händlerinnen und Händler, die gegen die Feuerzeugverordnung verstoßen. Zukünftig darf deshalb nicht gänzlich auf Kontrollen in diesem Produktbereich verzichtet werden. Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten werden aufgrund der gesammelten Erfahrungen in den letzten beiden Projekten dieses Thema weiter berücksichtigen.

*Ines Wappler, LAS Zentralbereich  
[ines.wappler@las.brandenburg.de](mailto:ines.wappler@las.brandenburg.de)*

### **EU-Marktüberwachungsaktion zum Inverkehrbringen von Feuerlöschern**

Das LAS nahm im Jahr 2010 an einer EU-Marktüberwachungsaktion zum richtlinienkonformen Inverkehrbringen von tragbaren Feuerlöschern teil. Initiiert wurde das gemeinsame Projekt durch die Arbeitsgruppe der Europäischen Mitgliedsstaaten zur „Administrativen Kooperation“ im Bereich der Druckgeräterichtlinie (PED-Adco-Group). Anlass waren Hinweise, dass insbesondere Feuerlöschern aus osteuropäischer bzw. fernöstlicher Produktion Mängel aufweisen sollen. Einzelprüfungen anderer europäischer Staaten zeigten, dass zum Teil entweder keine oder lediglich unvollständige Konformitätserklärungen vorlagen. Darüber hinaus soll die Kennzeichnung von Feuerlöschern entweder falsch oder unzureichend gewesen sein. Auch lagen Betriebsanleitungen nicht in der Sprache des Anwenderlandes vor. Diesen Hinweisen wollte man mit einer EU-weiten Aktion nachgehen, sich einen Überblick über tatsächlich vorhandene Probleme bei derzeit im Handel angebotenen Feuerlöschern verschaffen und, falls Unzulänglichkeiten gefunden werden, Herstellende und Einführende auf ihre Pflichten hinweisen. Auf europäischer Ebene erklärten sich neben Deutschland auch Luxemburg, Österreich, Rumänien, Schweden und die Schweiz bereit, bei der Aktion mitzuwirken. Auf nationaler Ebene beteiligten sich nach Abstimmung im Arbeitsausschuss Marktüberwachung die Länder Hamburg, Sachsen, Thüringen und Brandenburg. Die Koordination in Deutschland übernahm der Richtlinienvertreter für die Druckgeräterichtlinie, der seinen Sitz in Thüringen hat.

Tragbare Feuerlöschern sind sogenannte Kleinlöschgeräte mit einem Gesamtgewicht von max. 20 kg. Sie sind (bzw. werden bei Inbetriebnahme) druckbeaufschlagt und fallen unter den Geltungsbereich der Druckgeräterichtlinie (DGRL). Konzipiert wurden tragbare Feuerlöschern zum Löschen von Klein- und Entstehungsbränden. Im Ernstfall muss die Nutzerin oder der Nutzer auf eine sichere und effektive Funktion des Produktes vertrauen können. Die Inverkehrbringenden (Herstellende und Einführende von tragbaren Feuerlöschern)

sollten daher mit Dokumenten (Konformitätserklärung, Zertifikat EG-Baumusterprüfung etc.) belegen können, dass ihre Feuerlöschern den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der DGRL entsprechen. Bei der Aktion wurden vorrangig Sichtprüfungen mit Hilfe einer von der EU-Projektgruppe herausgegebenen Checkliste durchgeführt. In Brandenburg fanden Kontrollen bei einem Herstellerbetrieb und in vier überregional agierenden Handelsketten (Bau- und Automärkte) statt.

Bei dem seit 1905 in Brandenburg ansässigen Herstellerbetrieb erfolgte ein umfangreicher Dokumentencheck. Da das Sortiment der weltweit verkauften Produkte mehr als 60 verschiedene Löschertypen umfasste, sind nur Stichproben geprüft worden. Die Überprüfung der Dokumente und Kennzeichnungen (Konformitätserklärungen, Zertifikate zur EG-Baumusterprüfung, CE-Kennzeichnungen, Betriebsanleitungen) erfolgte für folgende Baugruppen:

- Auflade-Löschertypen:  
Wasser-, Schaum-, Pulveraufladelöschern
- Dauerdruck-Löschertypen:  
Wasser-, Schaum-, Pulverdauerdrucklöschern
- Gas-Löschertypen: Kohlendioxidlöschern

Bei der Auswertung der überprüften Dokumente waren keine Abweichungen vom harmonisierten Recht zu erkennen.

Im Handel waren Hauptbestandteil der Sichtprüfungen die am Feuerlöschern angebrachten Kennzeichnungen und Hinweise, wie z. B. die CE-Kennzeichnung, Angaben zur Identifikation, Herstellerkennzeichnung, Kennzeichnung zu den wesentlichen einzuhaltenden technischen Grenzwerten und die Betriebsanleitung. Außerdem wurden die Feuerlöschern auf sichtbare technische Mängel untersucht. Technische Mängel wurden nicht gefunden, aber bei sechs Feuerlöschern war die Kennzeichnung bezüglich der anzugebenden technischen Parameter unvollständig. Es handelte sich dabei um Feuerlöschern zweier Herstellerbetriebe. Die zuständigen Behörden am Sitz der Inverkehrbringenden wurden über das ICSMS-

System benachrichtigt. Außerdem wurden die Ergebnisse an den deutschen Richtlinienvertreter für die DGRL weitergeleitet. Die Informationen sollen in der PED-Adco-Group ausgewertet werden. Während der Aktion stellte sich heraus, dass es zum Teil unterschiedliche Auffassungen zu den drucktechnisch mindestens anzugebenden Daten gibt, die auch noch mit den funktionstechnischen Grenzwerten verwechselt werden können. Hier ist eine gemeinsame Abstimmung und Information innerhalb der EU sinnvoll, damit die DRGL einheitlich vollzogen wird.

Abbildung 34:

Feuerlöscher mit dazugehörigen Dokumenten



Christine Brunner, LAS Regionalbereich West  
[christine.brunner@las.brandenburg.de](mailto:christine.brunner@las.brandenburg.de)

### Überprüfung von Kleinteilen in Spielzeugsets

Spielzeugsets bestehen aus thematisch zusammenhängenden Teilen. Sie sind gern gekaufte Artikel, da es für Kinder eine Vielzahl an Spielmöglichkeiten gibt, wie z. B. das Nachspielen von Berufen. Entsprechend der zahlreichen Rapexmeldungen der letzten Jahre und im Jahr 2010 lag die Vermutung nahe, dass immer noch Mängel bei dieser Spielzeuggruppe vorhanden sind. Hauptsächlich wurden bei diesen Produkten verschluck-

bare Kleinteile bemängelt, die durch die leichte Lösbarkeit von Saugnäpfen bei Pfeilgeschossen in Spielzeugwaffensets oder Mundstücken bei Musikinstrumenten bzw. bei mundbetätigtem Spielzeug, wie Pfeifen, entstehen.

Durch die Aufklärung der Händlerinnen und Händler über die rechtlichen Anforderungen und das Entfernen nicht normkonformer Spielzeugsets vom Markt sollte ein hoher Schutz für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern erreicht werden. Infolgedessen war die Grundlage der Überprüfungen neben der Kennzeichnung gemäß Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) hauptsächlich die Untersuchung der Produkte hinsichtlich ihrer sicheren Ausführung gemäß der DIN EN 71-1 „Sicherheit von Spielzeug“.

Wider Erwarten wurden im hiesigen Fach- sowie Gemischtwarenhandel so gut wie keine Spielzeugsets mit Pfeilgeschossen und mundbetätigtes Spielzeug vorgefunden. Von den insgesamt sieben überprüften Produkten waren zwei Produkte mangelhaft. Bei einem Pfeilgeschoss wurde die Mindestlänge von 57 mm unterschritten. Bei demselben Exemplar und einem weiteren lösten sich außerdem die Saugnäpfe bei geringeren Zugkräften als den geforderten 90 N. Die Kennzeichnung war bei allen Prüfmustern korrekt.

Das LAS informierte alle Händlerinnen und Händler über die rechtlichen Anforderungen an Spielzeugwaffensets mit Pfeilgeschossen sowie an mundbetätigtes Spielzeug. Von den beiden Betroffenen, deren Produkte mangelhaft waren, wurden ausreichende eigene Maßnahmen veranlasst. Es erfolgte kein weiterer Verkauf der Produkte. Zur Veranlassung von weiteren Maßnahmen bei den herstellenden, importierenden bzw. liefernden Firmen wurden die entsprechend zuständigen Marktaufsichtsbehörden über die Internetdatenbank ICSMS informiert.

Bis die nicht normkonformen Bestandteile in Spielzeugsets im Handel vollständig verschwunden sind, ist die Marktbeobachtung durch das LAS weiterhin angezeigt.

Anja Scharfenberg, LAS Regionalbereich West  
[anja.scharfenberg@las.brandenburg.de](mailto:anja.scharfenberg@las.brandenburg.de)

Tabelle 5

**Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008**

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen										Produkt nicht auf dem Markt gefunden		
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringstes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisions schreiben/ Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)			Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	5	17		5		2		9						1		14		12							
Einführer	1	15	1	9		3		2				1		6	1	5		4		3					
Händler	122	25	15	5	11	2	18	10	16	3	14	3	19	9	7	9	33	11	9				9		1573
Aussteller																									
private Verbraucher/	5	4				1	5	1				1	5	4											
<b>Insgesamt</b>	<b>133</b>	<b>61</b>	<b>16</b>	<b>19</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>8</b>	<b>28</b>	<b>33</b>	<b>27</b>	<b>9</b>	<b>3</b>			<b>9</b>		<b>1573</b>

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl
Meldungen über das Rapex-System	6
Schutzklauselmeldung	
Behörde	43
privaten Verbraucher	8
gewerblichen Betreiber	1
Unfallmeldung	3
UVT	
Hersteller	
Einführer/ Bevollmächtigter	
Händler	
Aussteller	
<b>Insgesamt</b>	<b>61</b>